6. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. bis 25. November 2023 in Erfurt

Drucksachen-Nr. 8.1/1

## Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABI. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABI S. 106), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "und zum Abendmahl zugelassen ist" gestrichen.
  - b) In Absatz 4 werden in die Angabe "18." durch die Angabe "16." ersetzt und vor dem Wort "seit" die Wörter "zum Abendmahl zugelassen ist," eingefügt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wahlberechtigt" die Wörter "und zum Abendmahl zugelassen" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "18." durch die Angabe "16." ersetzt.
- 2. Dem Artikel 27 Absatz 1 wird der Satz "Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindekirchenrates." angefügt.
- In Artikel 28 Absatz 6 wird nach den Wörtern "eines weiteren" das Wort "volljährigen" eingefügt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den ##. November 2023 (1022)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Dieter Lomberg Landesbischof Präses

Begründung: siehe Gemeindekirchenratsgesetz